



Zuchtordnung

Stand 1. Juli 2010



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Zuchtordnung des Vereins Deutsch-Drahthaar e. V.

17. Änderung
Stand 01.07.2010

Artikel 1

Grundsatz

Der Deutsch-Drahthaar wird mit dem Ziel gezüchtet, der Jägerschaft einen vielseitigen Vorstehhund als Vollgebrauchshund für die waidgerechte Jagdausübung auf allen Einsatzgebieten vor und nach dem Schuss zur Verfügung zu stellen. Über die Leistung zum Typ war und bleibt das Motto der DD-Zucht.

Die Impulse in der Zucht des Deutsch-Drahthaar gehen vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist im Rahmen dieser Zuchtordnung gewährleistet.

Artikel 2

Der Hauptzuchtwart

1. Dem Hauptzuchtwart obliegt die Pflege, Betreuung und Förderung der DD-Zucht im Verein Deutsch-Drahthaar, dem Deutsch-Drahthaar Weltverband und den assoziierten Deutsch-Drahthaar Vereinen und Gruppen im Ausland.
2. Der Hauptzuchtwart ist Leiter des Zuchtbuchamtes.

Artikel 3

Die Zuchtwarte der Gruppen

1. In den Gruppen des VDD wird die Pflege, Betreuung und Förderung der DD-Zucht durch einen Gruppenzuchtwart wahrgenommen. Die Gruppenzuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie beraten die Züchter in ihrem Zuständigkeitsbereich und weisen auf die Einhaltung der Zuchtbestimmungen hin.
2. Der Gruppenzuchtwart muß seiner Aufgabenstellung entsprechend über Kenntnisse und Erfahrungen in der DD-Zucht und der artgerechten Aufzucht und Haltung von Hunden und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen verfügen. Er sollte Zuchtrichter gemäß der Zuchtrichterordnung des VDD sein.
3. Der Gruppenzuchtwart wird vom Gruppenvorstand über den Hauptzuchtwart dem geschäftsführenden Vorstand des VDD vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

Zur Unterstützung des Gruppenzuchtwartes und in seiner Vertretung können auf seinen Vorschlag für die Entgegennahme und Weiterleitung von Wurfmeldungen, für Wurfabnahmen, Wurfkont-

rollen und das Tätowieren qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe als Zuchtbeauftragte benannt werden, die vom Gruppenvorstand zu bestätigen sind.

Artikel 4 Die Züchter

1. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung ist der Eigentümer der Zuchthündin zur Wurfzeit, wenn er a) – Mitglied des VDD ist. Einem Mitglied wird gleichgestellt, wer die Mitgliedschaft beantragt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat, wenn der Mitgliedschaft keine erkennbaren Hindernisgründe entgegen stehen.
- b) – einen eigenen, vom Zuchtbuchamt geschützten Zwinger unterhält (Artikel 6), in dem ein DD-Wurf fällt, der im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters mindestens bis zur Tätowierung (Artikel 28) in diesem Zwinger gehalten wird.

Züchter kann nur eine natürliche Person sein, Personengemeinschaften können als Züchter nicht anerkannt werden.

2. Der Züchter ist verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Zuchtordnung einzuhalten.
Er hat
 - a) – die artgerechte Unterbringung und Aufzucht eines Wurfes durch die Schaffung aller den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
 - b) – dem zuständigen Zuchtwart oder seinem Beauftragten auf dessen Verlangen Zugang zu dem Zwinger für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahme und Einsichtnahme in das Zwingerbuch zu ermöglichen.
 - c) – das Kürzen der Ruten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von einem Tierarzt durchführen zu lassen.
 - d) – alle Welpen des Wurfes vor ihrer Abgabe in Anwesenheit der Mutterhündin tätowieren zu lassen. Hierbei sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten
 - e) – ein Zwingerbuch über das Zucht- und Wurfgeschehen in seinem Zwinger zu führen.
 - f) – die Welpenkäufer über artgerechte Fütterung, Aufzucht und Haltung der Welpen aufzuklären und auf die entsprechende Tierschutzbestimmungen hinzuweisen.

Artikel 5 Der Zuchtvertrag

1. Der Eigentümer einer zuchttauglichen Hündin (Artikel 9) kann zulässige Zuchtrechte einzeln und jeweils nur mit Zuchtvertrag auf eine andere Person übertragen, die mit der Wirksamkeit des Zuchtvertrages als Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung gilt.
2. Der Zuchtvertrag wird nur wirksam, wenn
 - a) – die Hündin aus der Zucht des Züchters stammt, der den Zuchtvertrag mit dem Eigentümer der Zuchthündin abschließt.
 - b) – das züchterische Bedürfnis nachgewiesen wird.
 - c) – alle Voraussetzungen und Bestimmungen des Artikels 4 gewährleistet sind
 - d) – der Hauptzuchtwart den Zuchtvertrag genehmigt hat.

Der Antrag auf Genehmigung des Zuchtvertrages soll vor dem Deckakt und muß schriftlich gestellt werden.

3. Der Hauptzuchtwart darf den Zuchtvertrag nur genehmigen, wenn der Zuchtwart der für den Antragsteller zuständigen Gruppe die Unbedenklichkeit bestätigt hat und der Wirksamkeit keine aus der Satzung oder Zuchtordnung hervorgehenden Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 6

Zwingerschutz - Standort des Zwingers

1. Zwingerschutz wird nur Mitgliedern des VDD und entsprechend Artikel 4 Absatz 1 b nur einer natürlichen Person erteilt. Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die die Mitgliedschaft zum VDD beantragt haben. Zwingerschutz kann auch Personen, die Mitgliedsvereinen des Weltverbandes bzw. assoziierten Vereinen oder Gruppen im Ausland angehören, gewährt werden.
2. Jeder Züchter muss einen Zwinger unterhalten. Der Zwingername (Artikel 7) muss im Zuchtbuchamt des VDD geschützt sein. Für den gewählten Standort der Zwingeranlage ist maßgeblich, dass der Zwingerinhaber jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse in seinem Zwinger nehmen kann. Jede Art der Verschleierung, die dem Sinn dieser Bestimmung entgegensteht, insbesondere die verschleiernde Überlassung des Zwingernamens ist unzulässig.
3. Der DD-Zwinger bleibt geschützt.
4. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen oder auch vererben. Der neue Zwingerinhaber muss die Voraussetzungen entsprechend Punkt 1 und 2 dieses Artikels erfüllen. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Hauptzuchtwart die Zustimmung unterschriftlich erteilt hat. Artikel 32 ist anzuwenden.

Artikel 7

Der Zwingername

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er ist spätestens bei Anmeldung des ersten Wurfes (Artikel 22) über den zuständigen Gruppenzuchtwart beim Zuchtbuchamt zu beantragen. Der Antrag soll drei Namensvorschläge in der angestrebten Reihenfolge enthalten.

Der Zwingername muss sich von bestehenden Zwingername(n) wenigstens durch zwei Buchstaben unterscheiden und darf auch im übrigen nicht zu Namensähnlichkeiten mit bestehenden, geschützten Zwingername(n) führen.

Der zugeteilte Zwingername wird vom Zuchtbuchamt für die Rasse DD geschützt und dem Züchter nur zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Alle Würfe im Zwinger eines Züchters werden unter dem zugeteilten Zwingername(n) im Zuchtbuch des VDD eingetragen, wenn diese Zuchtordnung nicht entgegensteht.

Artikel 8

Vornamen der Welpen im Zwinger des Züchters

Alle in einem Wurf im Zwinger des Züchters gefallenen Welpen erhalten Vornamen mit gleichen Anfangsbuchstaben. Das Geschlecht muß aus den Vornamen erkennbar sein. Die Namen eines Wurfs müssen sich wenigstens durch zwei Buchstaben unterscheiden.

Für Welpen des ersten Wurfs ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden. Für nachfolgende Würfe ist bei Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren.

Züchtet ein Züchter im zweiten bzw. dritten Alphabet, so ist den Vornamen aller Welpen jeweils II bzw. III hinzuzufügen.

Artikel 9

Zulassung zur Zucht, Zuchttauglichkeit

1. Grundlage der Zulassung zur Zucht ist die festgestellte Zuchttauglichkeit der Hunde.

Die Zuchttauglichkeit wird grundsätzlich anlässlich einer Zuchtschau des VDD von einer Formwert-Richtergruppe nach § 5 der Zuchtschau-Ordnung des VDD festgestellt. Sie wird auf der Ahnentafel von dem Zuchtwart bestätigt, dessen Gruppe die Zuchtschau durchführt. Ist dieser Zuchtwart nicht Zuchtrichter entsprechend der Zuchtrichterordnung des VDD, wird die Zuchttauglichkeit von einem beauftragten Zuchtrichter bestätigt.

Sollte ein Hund auf einer zweiten Zuchtschau vorgestellt werden, muss hier mindestens ein Zeitabstand zur vorherigen Zuchtschau von drei Monaten vorliegen.

Eine Bestätigung der Zuchttauglichkeit – ohne Teilnahme an einer Zuchtschau – muss der Hauptzuchtwart genehmigen.

2. Zuchttauglich ist der Hund, wenn er

- a) – keine der in Artikel 14 genannten zuchtausschließenden Fehler aufweist.
- b) – den Härtenachweis erbracht hat.
- c) – HD-frei ist gemäß Artikel 25,1.
- d) – eine der folgenden Zucht- bzw. Verbandsprüfungen- VJP, HZP bzw. Hegewald-Zuchtprüfung, VGP, VSWP oder eine vergleichbare Anlage- oder Leistungsprüfung bestanden hat.

In jedem Fall sind wenigstens genügende Prädikate in den Anlagefächern Spurarbeit und Stöbern in deckungsreichen Gewässern nachzuweisen und der Nachweis der Schussfestigkeit und fehlender Wildscheue in Feld und Wasser zu erbringen.

Diese Nachweise können auch auf sonst nicht bestandenen Verbandsprüfungen erbracht werden.

3. Das Ergebnis der Prüfung auf Schussfestigkeit und Wildscheue sowie die Feststellung von sonstigen Wesensmängeln sind von allen Verbandsprüfungen sowie von offiziellen Veranstaltungen des VDD, auf denen wenigstens drei Verbandsrichter tätig sind, zu übernehmen, auch wenn diese nicht bestanden bzw. nicht erfolgreich absolviert wurden.

Artikel 10

Kennzeichnung der Ahnentafeln der zuchttauglichen Hunde

1. Die Vorderseite der Ahnentafel der zuchttauglichen Hunde wird nach festgestellter Zuchttauglichkeit (Artikel 9) mit dem Stempelaufdruck „Zuchttauglich“ versehen.
2. Der Stempelaufdruck muss mit Datum und Unterschrift durch einen für die Zuchtzulassung entsprechend Artikel 9, Punkt 1, zuständigen Zuchtrichter versehen werden.
3. Ändert sich die Voraussetzung der Zuchttauglichkeit, bleibt diese für die Hunde bestehen, die vor der Änderung der Zuchtordnung – vorbehaltlich Artikel 16 – den entsprechenden Stempelaufdruck erhalten haben (Bestandsschutz).

Artikel 11

Alter der Zuchthunde

1. Zuchthündinnen dürfen nicht vor dem Erreichen eines Mindestzuchtalters von 15 Monaten und grundsätzlich nicht nach Vollendung des achten Lebensjahres gedeckt werden.
2. Deckrüden sollten für die Zuchtverwendung das 9. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Stichtag ist in beiden Fällen der Decktag.
4. Ausnahmen bei Überschreitung des Zuchtalters, die durch ein besonderes züchterisches Interesse begründet sind, können auf Vorschlag des Gruppenzuchtwartes durch den Hauptzuchtwart genehmigt werden.

Artikel 12

Anzahl der Deckakte

1. Der Deckrüde verfügt während eines Zuchtjahres über sechs erfolgreiche Deckakte.
Die Deckakte sind dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt.
2. Zuchtjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei einmaliger fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen aus Absatz 1 ist ein Reuegeld in Höhe einer tagesüblichen Deckgebühr an die Kasse des Zuchtbuchamtes abzuführen. Darüber hinaus ist der siebte Deckakt dem folgenden Zuchtjahr zuzurechnen. Zuständig für die Festsetzung ist der Hauptzuchtwart.

Artikel 13

Zuchtverwendung von ausländischen DD-Hunden Verwendung anderer Rassen

1. DD-Hunde, die in ausländischen Zuchtbüchern registriert sind, können zur Zucht zugelassen werden, wenn alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des Vereins Deutsch-Drahthaar erfüllt sind.
2. Für im Ausland gezüchtete Deutsch-Drahthaar, die keine Ahnentafel des VDD besitzen, kann ein „Leistungsbuch Deutsch-Drahthaar“ vom Zuchtbuchamt des VDD ausgegeben werden, in dem die jagdlichen Anlage- und Leistungsprüfungen zu vermerken sind. Voraussetzung ist ein einwandfreier Identitätsnachweis durch Tätowierung sowie ein nachgewiesener Abstammungsnachweis über wenigstens 4 Ahnenreihen und ein vom VDD anerkannter und geschützter Zwingername.
3. Hunde und deren Nachkommen, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch / Register des VDD eingetragen werden.
4. Einzelheiten über die Zuchtverwendung ausländischer DD Hunde werden in speziellen Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
5. Die Einkreuzung anderer Rassen und Schläge ist unzulässig.

Artikel 14

Von der Zucht ausgeschlossene Hunde und unzulässige Paarungen

1. Von der Zucht ausgeschlossene Hunde sind Hunde
 - a) – mit zuchtrelevanten Krankheiten, wie z.B. epilepsieähnlichen Anfällen, Skeletterkrankungen wie z.B. HD, OCD oder ED und Blutgerinnungsdefekten.
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welcher Grad der Erkrankung zum Zuchtausschluss führt.
 - b) – mit ungenügendem Form- oder Haarwert
 - c) – mit zuchtausschließenden Zahnfehlern (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fangzahnengstand, fehlende Zähne außer P1).
 - d) – mit Entropium oder Ektropium
 - e) – mit Geschlechtsmissbildungen
 - f) – mit angewölfte Stummel- oder Knickrute
 - g) – die wesensschwach (z.B. schussscheu, wildscheu, stark schussempfindlich, schussempfindlich, leicht schussempfindlich, aggressiv, nervös, Angstbeisser) sind.
Hunde mit diesen zuchtausschließenden Eigenschaften bleiben auch dann von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie sich bei späteren Vorstellungen wesensfest zeigen.
Bei Feststellung der Zuchttauglichkeit der Hunde sind die Zensurenblätter aller abgelegten Prüfungen und alle Feststellungen über Wesensmängel entsprechend Artikel 9 Punkt 4, vorzulegen bzw. zu berücksichtigen.
 - h) – mit Farbabweichungen: Schwarze (auch mit Brustfleck), rein weiße oder rein gelbe Hunde und Gelbschimmel, Hunde mit hellem Nasenschwamm (Pigmentmangel) oder sonstigen erheblichen Abweichungen vom Standard.

- i) – mit unterschiedlicher Augenfarbe oder Glasauge.
 - j) – ausgeschlossen von der Zucht sind auch Hunde, bei denen zuchtausschließende Mängel operativ behandelt oder auf sonstige Weise korrigiert wurden.
2. Die Paarung von Schwarzschildern mit Schwarzschildern sowie von Schwarzschildern mit braunen Hunden (auch mit Abzeichen) ist unzulässig. Die Ahnentafeln der Welpen aus solchen Verbindungen werden mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ versehen. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c) ist anzuwenden. Darüber hinaus ist in einem einmaligen Fahrlässigkeitsfall die Erhebung eines Reuegeldes zulässig. Im Wiederholungsfall kommt Artikel 34 in Verbindung mit § 19 ff der Satzung zur Anwendung.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander / Halbgeschwister untereinander) – bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes.

Artikel 15

Kennzeichnung der Ahnentafel bei Korrektur von zuchtausschließenden oder sonstigen körperlichen Mängeln

Der Eigentümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, dass alle Korrekturen von körperlichen Mängeln auf der Ahnentafel des Hundes vermerkt werden.

Artikel 16

Aufhebung einer bereits festgestellten Zuchttauglichkeit

- 1. Sofern nach festgestellter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Fehler festgestellt werden, ist der Stempelaufdruck „Zuchttauglich“ mit einem entsprechenden Vermerk auf der Ahnentafel zu streichen. Das Zuchtverbot gilt ab dem Datum der Feststellung.
- 2. Der über den Hund Verfügungsberechtigte hat die Ahnentafel zur Kenntlichmachung dem zuständigen Zuchtwart unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3. Dem Hauptzuchtwart obliegt es, Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes und die Art des zuchtausschließenden Mangels im Mitteilungsorgan des VDD veröffentlichen zu lassen, wenn die Ahnentafel nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gekennzeichnet werden kann.

Artikel 17

Welpen nach Elterntieren mit fehlenden Zucht Voraussetzungen und aus unzulässigen Paarungen

- 1. Die Ahnentafeln der Welpen nach Elterntieren mit fehlenden Zucht Voraussetzungen (Artikel 9) oder mit zuchtausschließenden Fehlern (Artikel 14) sowie aus unzulässigen Paarungen (Artikel 14, Absatz 2) sind mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ zu versehen.

2. „Zuchtverbot“ bewirkt, dass der betreffende Hund nicht für die Zucht verwendet werden darf. Sollte trotzdem eine Zuchtverwendung erfolgen, sind Gebühren in dreifacher Höhe anzusetzen. Darüber hinaus ist in einem einmaligen Fahrlässigkeitsfall die Erhebung eines Reuegeldes zulässig. Im Wiederholungsfall kommt Artikel 34 zur Anwendung.
3. Die Zurücknahme des Zuchtverbotes bei nachträglich erbrachtem Nachweis der Zuchttauglichkeit beider Elterntiere gemäß Artikel 9 ist auf Antrag des Züchters nur für den ganzen Wurf und nur durch den Hauptzuchtwart zulässig.
Für die Neuausfertigung der Ahnentafeln werden keine Gebühren erhoben. Im Falle der Ausfertigung neuer Ahnentafeln sind die alten Ahnentafeln entschädigungslos einzuziehen und zu vernichten.

Artikel 18

Zuchtsperre

1. Über einen Hund, der bereits für die Zucht verwendet wurde, kann vom Hauptzuchtwart nach Anhörung des Zuchtwartes der zuständigen Gruppe „Zuchtsperre“ verhängt werden, wenn Welpen aus mehreren Würfen Degenerationsmerkmale, Wesensmängel oder erbliche Defekte zeigen und bei Anwendung der Erfahrungserkenntnisse auf den vererbenden Hund rückgeschlossen werden kann. Der Bescheid über die Zuchtsperre ist dem Besitzer des Hundes als „Einschreiben“ zuzustellen.
2. Im Falle der Nichtzustellbarkeit des Einschreibens gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäß.
3. Der mit „Zuchtsperre“ belegte Hund darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
4. Eine Zuchthündin darf nicht mehr zur Zucht verwandt werden, wenn sie zum zweiten Mal mit Kaiserschnitt gewölft hat.
5. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Absatz 3 sind als zuchtschädigende Verstöße gegen diese Zuchtordnung (Artikel 34) zu behandeln.

Artikel 19

Außerplanmäßige Vorstellung von Hunden

1. Zur Abwendung von Gefahren für die DD-Zucht kann der Hauptzuchtwart Hunde zur Besichtigung vorstellen lassen. Er hat bei der Wahl der Örtlichkeit und des Prüfers auf die Verhältnisse des Besitzers des Hundes weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Zur Identitäts- und Abstammungssicherung, sowie für die Feststellung erblicher Defekte kann ein molekulargenetischer Nachweis anhand der DNA-Analyse verlangt werden.

Der Nachweis erfolgt durch eine vom VDD anerkannte Institution.

2. Kommt der Besitzer des Hundes dem Vorstellungersuchen oder dem Vorlageverlangen des DNA-Vergleiches ohne zeitgerechte und ausreichende Entschuldigung nicht nach, kann der Hauptzuchtwart über den betroffenen Hund mit sofortiger Wirkung „Zuchtsperre“ (Artikel 18) verhängen. Kosten, die der Besitzer des Hundes schuldhaft verursacht hat, sind erstattungspflichtig.

Artikel 20

Die Deckbescheinigung

1. Der Besitzer des Deckrüden hat nach dem Deckakt den Vordruck „Deckbescheinigung“ auszufüllen. Er kann die Deckbescheinigung so lange in seinem Besitz halten, bis ihm der Züchter von dem gefallenem Wurf Mitteilung macht.
2. Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.
3. Besitzer von Deckrüden, die nicht Mitglied im VDD sind, haben sich der Zuchtordnung des VDD zu unterwerfen.
4. Der Besitzer des Deckrüden kann für den Deckakt eine angemessene Entschädigung verlangen, die der Züchter spätestens nach der Wurfmittteilung an den Besitzer des Deckrüden zu überweisen hat. Sofern die Entschädigung nicht in Geld erfolgt, richtet sich die Zeit der Übergabe der Entschädigung nach der entsprechenden Vereinbarung.
5. Der Besitzer des Deckrüden hat die Deckbescheinigung innerhalb einer Woche nach Eingang des Deckgeldes an den Züchter zu übersenden. Wenn die Entschädigung nicht in Geld erfolgt, ist dem Züchter die Deckbescheinigung innerhalb eine Woche nach der Wurfmittteilung zu übermitteln.
6. Außerhalb dieser Bestimmungen liegende Übereinkünfte sind für alle Verfahrensbereiche dieser Zuchtordnung unerheblich.

Artikel 21

Verfahren zum Schutz der Mutterhündin

1. Nach einem Wurf darf eine Hündin frühestens in der übernächsten Hitze erneut belegt werden. Dies ist zu unterstellen, wenn wenigstens 10 Monate zwischen zwei Deckterminen liegen.
2. Bei Übertretung der Bestimmungen aus Absatz 1 tritt automatisch eine Schonfrist von 15 Monaten in Kraft.

Zusätzlich ist bei einmaligen fahrlässigen Übertretungen der Bestimmungen aus Absatz 1 oder 2 ein Reuegeld in Höhe eines doppelten tagesüblichen Welpenpreises an die Kasse des Zuchtbuchamtes abzuführen. In allen übrigen Übertretungsfällen kommt Artikel 34 in Verbindung mit § 19 ff der Satzung zur Anwendung. Zuständig für einzuleitende Maßnahmen ist der Hauptzuchtwart.

Artikel 22

Die Wurfmeldung

1. Jeder DD-Wurf ist vom Züchter über den Zuchtwart der zuständigen Gruppe mit dem Vordruck „Wurfmeldung“ beim Zuchtbuchamt anzumelden. Mit der Anmeldung ist der Antrag auf Zuteilung von Ahnentafeln untrennbar verbunden.
2. In der Wurfmeldung ist bei Aufzählung der Welpen in der Reihenfolge Rüden - Hündinnen zu verfahren.

3. Der Züchter hat der Wurfmeldung die Deckbescheinigung (Artikel 20) und ggf. den Zuchtvertrag (Artikel 5) und den Antrag auf Zwingerschutz (Artikel 6) beizugeben. Ferner sind den Wurfunterlagen immer die Ahnentafel der Mutterhündin und bei erstmaliger Verwendung des Deckrüden auch seine Ahnentafel im Original oder in Fotokopie beizufügen.

Artikel 23

Frist zur Anmeldung des Wurfes

Die vollständigen Wurfunterlagen sollen binnen drei Wochen nach dem Wurfstag bei dem zuständigen Gruppenzuchtwart eingegangen sein. Bei Fristüberschreitung ist Artikel 33 Absatz 1 anzuwenden.

Artikel 24

Die Ahnentafeln der Welpen

1. Die Ahnentafel genießt urkundlichen Schutz. Hund und Ahnentafel bilden eine Einheit.
2. Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt auf Antrag des Züchters (Artikel 22) nur nach Vorlage der vollständigen Wurfunterlagen und nach Bezahlung der entsprechenden Gebührenrechnung ausgefertigt.
3. Für im Ausland nach den Zuchtrichtlinien des VDD gezüchtete Hunde kann ein Anhang zur ausländischen Ahnentafel ausgestellt und der ausländischen Ahnentafel beigelegt werden. Einzelheiten werden in einer speziellen Durchführungsverordnung (siehe auch Artikel 13) geregelt.

Artikel 25

Stempelaufdruck „HD-frei“

1. Die Ahnentafeln der DD-Hunde, die durch eine vom VDD anerkannte Auswertungsstelle als frei von Erscheinungen der Hüftgelenkdysplasie beurteilt worden sind, werden auf der Vorderseite mit dem Stempelaufdruck „HD-frei“ versehen. Die Beurteilung „fast normal“ gilt als HD-frei.
2. Die Gruppenzuchtware sind beauftragt, den Stempelaufdruck „HD-frei“ nach Prüfung des Untersuchungsgutachtens zu setzen.

Artikel 26

Hindernisse bei der Zuteilung von Ahnentafeln

1. Der Hauptzuchtwart kann die Zuteilung von Ahnentafeln von der Vorlage eines Röntgenbildes oder Untersuchungsgutachtens abhängig machen, wenn die Zuchtauglichkeit (Artikel 9) eines Hundes zweifelhaft ist.

2. Über die Zuteilung von Ahnentafeln für einen Wurf ohne Möglichkeit der Beibringung der vollständigen Wurfunterlagen entscheidet der Hauptzuchtwart nach Anhörung des Zuchtwartes der für den Antragsteller zuständigen DD-Gruppe. Er darf dem Antrag nur stattgeben, wenn
 - a) – der Züchter schuldlos an der Anmeldung des Wurfes gehindert war.
 - b) – die lückenlose Ahnenreihe der Elterntiere mindestens in dem in der Ahnentafel vorgesehenen Umfang nachgewiesen wird oder festgestellt werden kann.
 - c) – der Verbleib aller Wurfgeschwister nachgewiesen wird und
 - d) – zu erwarten ist, daß die Nachzucht Gewinn für die DD-Zucht bedeutet.

Artikel 27

Eigentumswechsel

1. Jeder Eigentumswechsel ist auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen und Anschrift des Erwerbers zu vermerken.
2. Die Ahnentafel geht mit dem Hund in das Eigentum des Erwerbers über.

Artikel 28

Wurfabnahme und Tätowierung

1. Etwa in der siebten bis achten Lebenswoche wird der komplette Wurf, also alle Welpen und die Zuchthündin von dem Zuchtwart der zuständigen DD-Gruppe oder seinem Beauftragten besichtigt. Vor diesem Zeitpunkt darf kein Welpen abgegeben werden.
2. Die Welpen werden bei dieser Gelegenheit tätowiert und die zugeeilte Zuchtbuchnummer jeweils in den rechten Behang und in die rechte untere Ecke der Ahnentafel mit der Tätowierzange eingedrückt.
3. Alle im Zuchtbuch des VDD erfaßten Welpen müssen tätowiert sein. Eine andere Kennzeichnung, beispielsweise durch Chips ist nicht ausreichend.
4. Auffälligkeiten bei Welpen, der Zuchthündin, der Haltung und Unterbringung des Wurfes sind vom Zuchtwart auf einem vereinsinternen Wurfabnahmebogen schriftlich festzuhalten und dem Hauptzuchtwart bzw. dem Zuchtbuchamt zur Kenntnis zu bringen.
Insbesondere ist darauf zu achten, daß eine artgerechte Haltung und Aufzucht erfolgt und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.
5. Die Kosten der Tätowierung und der Wurfabnahme trägt der Züchter.
6. Ansprüche auf Schadenersatz, die sich aus Feststellungen bei der Wurfabnahme oder aus Tätowierfolgen ergeben könnten, sind ausgeschlossen.

Artikel 29

Zuchtschauen

Einzelheiten über die Abhaltung und Abwicklung von Zuchtschauen regelt die Zuchtschauordnung des VDD.

Artikel 30

Zuchtregister

In das Zuchtregister werden Hunde eingetragen, die für die Zucht besonders geeignet erscheinen. Eingetragen werden zuchttaugliche Hunde (Artikel 9) mit Bart, mit einem Mindestalter von 15 Monaten, die HD-frei sind und bei einer Zuchtschau im Form- und Haarwert die Mindestnote „gut“ erhalten, wenigstens eine HZP oder VGP bestanden haben, wenn sie in den Fächern Spurarbeit und Stöbern in deckungsreichen Gewässern eine mindestens mit gut bewertete Leistung nachgewiesen haben.

Nachweislich stumme Hunde oder waidlaute Hunde sowie Hunde mit Wesensmängeln wie z.B. ängstlich, aggressiv, unruhig oder nervös, können auch wenn diese Mängel nicht zuchtausschließend sind, nicht in das Zuchtregister aufgenommen werden.

Als nachweislich stumm gilt ein Hund, dem auf einer Verbandsprüfung „st“ bescheinigt wurde und der weder vorher noch nachher nachweislich spur- oder sichtlaut jagte.

Artikel 31

Leistungszucht

Die Ahnentafeln der Welpen werden auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Aus Form und Leistung geprüften Eltern“ versehen, wenn beide Elterntiere

- a) – eine Verbandsjugendprüfung und Verbandsherbstzuchtprüfung bestanden haben.
- b) – auf einer Verbandsgebrauchsprüfung mit Erfolg gelaufen und
- c) – im Zuchtregister des VDD (Artikel 30) eingetragen sind.

Artikel 32

Gebühren des Zuchtbuchamtes

Für Zwingerschutz, Übertragung des Zwingerschutzes, für Ahnentafeln, für einen Anhang zur Ahnentafel oder für „Leistungsbücher“, für Änderungen von Ahnentafeln, Ahnentafelanhang oder Leis-

tungsbüchern sind vom Zuchtbuchamt Gebühren zu erheben, die ebenso wie der Ersatz von Auslagen oder einer Auslagenpauschale vor abschließender Erledigung des Antrages beim Zuchtbuchamt eingegangen sein müssen. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

Artikel 33

Doppelte und dreifache Gebühren

1. Doppelte Gebühren sind zu erheben
 - wenn die vollständigen Wurfunterlagen nicht spätestens drei Wochen nach dem Wurfstag bei dem Zuchtwart der zuständigen VDD-Gruppe eingegangen sind.
2. Dreifache Gebühren sind zu erheben:
 - a) – für Ahnentafeln der Welpen, von denen ein Elternteil oder beide Elternteile nicht den Nachweis der Zuchttauglichkeit (Artikel 9) erbracht haben.
 - b) – wenn in einem einmaligen Fahrlässigkeitsfall ein mit Zuchtverbot belegter Hund für die Zucht verwendet wird. (Artikel 17, Absatz 2)
 - c) – bei nicht zulässigen Paarungen (Artikel 14, Absatz 2).

Erhöhte Gebühren dürfen in einem in sich geschlossenen Verfahrensgang nur einmal erhoben werden, auch wenn die Voraussetzungen der Verdopplung oder Verdreifachung mehrfach vorliegen. Die Gebühren müssen vor abschließender Erledigung des Antrages beim Zuchtbuchamt eingegangen sein. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

Artikel 34

Verstöße gegen die Zuchtordnung

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können in Fahrlässigkeitsfällen vom Hauptzuchtwart durch Erhebung eines Reuegeldes entschieden werden.

Grob fahrlässige oder wiederholte sowie schuldhafte Verstöße gegen diese Zuchtordnung können

- a) – mit einem Reuegeld
- b) – mit einer zeitlich befristeten Zuchtsperre für den Züchter
- c) – mit sonstigen Auflagen für den Züchtern
- d) – mit Disziplinarmaßnahmen nach § 19 der Satzung des VDD geahndet werden.

Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand des VDD.

Die während der Prüfungsverfahren entstandenen Kosten sind erstattungspflichtig.

Artikel 35

Beschwerden

Beschwerden über verhängte Maßnahmen und über das Verhalten der Verantwortlichen hat in erster Instanz der geschäftsführende Vorstand und in letzter Instanz der Gesamtvorstand des VDD zu entscheiden. Eine Beschwerde über Maßnahmen nach dieser Zuchtordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 36

Ausnahmeregelungen

1. Der Versuchszwinger „vom Drahthaar“ ist von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung ausgenommen. Näheres bestimmen die „Richtlinien des Vereins-Deutsch-Drahthaar e.V. über die Unterhaltung eines Versuchszwingers“.
2. Für das Ausland kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes Ausnahmen von Bestimmungen dieser Zuchtordnung zulassen.

Anlage 1 zur Zuchtordnung des Vereins Deutsch-Drahthaar e.V.

Gebührenverzeichnis des Zuchtbuchamtes des VDD

gültig ab 1. April 2008

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Zwingerschutz	25,00 EUR	.-.
Zwingerschutz Duplikatausfertigung	12,50 EUR	.-.
Ahnentafel und Eintragung	15,00 EUR	.-.
Ahnentafel Duplikatausfertigung	25,00 EUR	60,00 EUR
Änderung einer Ahnentafel	15,00 EUR	40,00 EUR

Ggfls. Ahnentafel mit verlängertem Abstammungsnachweis wie Duplikatahnentafel.

Zu den jeweiligen Gebühren wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zur Zeit 5,00 EUR erhoben.

Alle Gebühren zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer!

Die vorliegende Zuchtordnung wurde auf der HV des VDD am 20.03.2010 verabschiedet und tritt mit dem 01.07.2010 in Kraft.